

## **ORIENTIERUNGSTAFEL-VERORDNUNG**

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 19.4.1974 und 27.1.1978 (Abänderung hinsichtlich Änderung der Anlage 1 auf Anlage A samt Druckfehlerberichtigung) auf Grundlage des § 18 Abs. 6 des Baupolizeigesetzes – BauPolG; LGBl. Nr. 117/1973

### **§ 1**

Die Orientierungstafeln haben außer der Orientierungsnummer, die gemäß §18 Abs. 6 BauPolG grundsätzlich in arabischen Ziffern auszudrücken ist, auch den Namen der Verkehrsfläche (Bezeichnung der Straße, Gasse oder des Platzes) zu enthalten. Sofern die Verkehrsfläche keinen Namen besitzt, haben die Orientierungstafeln die Bezeichnung der Katastralgemeinde bzw. deren Abteilungen bzw. eine allenfalls vorhandene Bezirksbezeichnung zu enthalten.

### **§ 2**

- (1) In dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage A) rot umrandet dargestellten Gebiet sind die Bauten mit Orientierungstafeln in rechteckiger Form aus emailliertem Blech mit schwarzer, gotischer Schrift auf weißem, rot umrandeten Grund zu verwenden. Bei Orientierungstafeln mit einer Platzbezeichnung hat die Beschriftung in roter oder gotischer Schrift zu erfolgen.
- (2) Im übrigen Gebiet der Stadt Salzburg sind die Bauten mit Orientierungstafeln in rechteckiger Form aus emailliertem Blech mit weißer „senkrechter Mittelschrift“ (ÖNORM A 6010) auf blauem, weiß umrandeten Grund zu versehen.
- (3) Die Größe der Orientierungstafeln (Abs. 1 und 2) beträgt mindestens 32x20 Zentimeter. Wenn im Einzelfall die Platzverhältnisse die Anbringung dieser Größe nicht zulassen, sind die Orientierungstafeln mit einer Mindestgröße von 20x15 cm zu verwenden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt gemäß § 19 Abs. 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, in Kraft und gilt für die nach diesem Zeitpunkt neu angebrachten Orientierungstafeln.

Die Kundmachung des die Anlage A bildenden Lageplanes erfolgt hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden des Magistrates Salzburg bei der Magistratsabteilung 6/03 – Vermessung und Geoinformation (Plankammer).